



**Amt Nordstormarn**  
**Der Amtsdirektor**

## Freiwillige Anzeige eines Brauchtumsfeuers

per E-Mail an: [ordnungsamt@amt-nordstormarn.de](mailto:ordnungsamt@amt-nordstormarn.de)

oder postalisch an: Amt Nordstormarn  
Der Amtsdirektor  
-Ordnungsamt-  
Am Schiefen Kamp 10  
23858 Reinfeld

Angaben zum Verantwortlichen		
Vorname		
Nachname		
Anschrift		
Telefon- / Mobilnummer		
E-Mail-Adresse		
Angaben zum Brauchtumsfeuer		
Anlass <i>(Osterfeuer, Maifeuer, Sonnenwendfeuer)</i>		
Veranstaltungsort <i>(Anschrift)</i>		
Veranstaltungsdatum		
Uhrzeit	Start:	Ende:
Die Wehrführung und die Polizei sind bereits über die geplante Durchführung eines Brauchtumsfeuers informiert worden:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Die umseitigen Informationen habe ich zur Kenntnis genommen und werde diese beachten.

X

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

## Hinweise <sup>1</sup>

- Die **Witterung** ist zu beachten. Ein Verbrennen darf nicht bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind stattfinden.
- **Brandbeschleunigende** Stoffe (z.B. Benzin) sind verboten.
- Es ist ausreichend **Abstand** zu brennbaren Materialien zu halten.
- Gefährdungen für die Umgebung und Nachbarschaft (z.B. durch **Funkenflug**) sind auszuschließen. Das Feuer ist unverzüglich zu löschen, wenn sich **starker Rauch** oder **Geruch** entwickelt oder wenn Funken fliegen. Ebenso ist eine Belästigung der Nachbarschaft auszuschließen.
- **Geeignete Löschmittel** wie Wasser, Sand oder Feuerlöscher, sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- Das Feuer ist bis zum Erlöschen der Glut **durchgängig zu beaufsichtigen**.
- Erkalte Verbrennungsreste sind nach einem vollständigen Erkalten **ordnungsgemäß zu entsorgen**.
- **Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten** dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Ebenso dürfen wildlebende Tiere nicht beunruhigt, getötet oder verletzt werden.
- Als **Brennmaterial** darf lediglich unbehandeltes naturbelassenes Holz in Form von stückigem Scheit- oder Kaminholz genutzt werden. Um Qualmbildung entgegenzuwirken, darf **kein grünes Holz** verbrannt werden.

### Pflanzliche Abfälle

dürfen nur noch in Ausnahmefällen außerhalb von Entsorgungsanlagen verbrannt werden. Feuer, mit denen Altholz und andere pflanzliche Abfälle (z.B. Grünschnitt oder Äste) entsorgt werden sollen, sind grundsätzlich verboten, auch wenn sie zur Osterzeit stattfinden. Sofern Sie Gartenabfälle außerhalb von Brauchtumsfeuern verbrennen wollen, wenden Sie sich bitte an den **Kreis Stormarn, FD Abfall, Boden und Grundwasserschutz**.

<sup>1</sup>

*Gesetzliche Grundlagen*

*Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen - Pflanzenabfallverordnung - (PflAbfVO)*

*Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Stormarn*

*Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - (KrWG)*

*Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – (LNatSchG)*

*Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden vom 31.01.2013 (WaldSchV SH 2013)*

*Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz – (LImSchG)*

*Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz - (BImSchG)*